OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551254/16/Wim/JoS

Datum:
Linz, 19. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. D W, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Dezember 2017, GZ: Wa10-165-2009, betreffend Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts sowie damit verbundener Löschungsvorkehrungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018 (samt Lokalaugenschein) sowie am 11. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt II. (Punkt 10. in Verbindung mit Punkt 3.) vorgesehenen Fristen zur etappenweisen Abtragung der Wehranlage wie folgt neu festgesetzt werden:

Etappe 1: Umsetzung bis 30. Juni 2020
Etappe 2: Umsetzung bis 30. Juni 2022
Etappe 3: Umsetzung bis 31. Dezember 2023

Die Durchgängigkeit der Gewässerstrecke (vollständiger Abtrag der Wehranlage) ist somit bis 31. Dezember 2023 herzustellen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2010, GZ: Wa10-165-2009, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, den - während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellten - ordnungsgemäßen Betrieb der im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck unter Postzahl X eingetragenen Wasserkraftanlage „X“ am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X bis spätestens 30. Juni 2011 wieder aufzunehmen, ansonsten nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

1.2. Anstatt der unter 1.1. aufgetragenen Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes wurde in weiterer Folge ein Projekt zur Revitalisierung der Wasserkraftanlage eingereicht. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der oben bezeichneten Wasserkraftanlage sowie für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt; Baufvollendungsfrist in Folge mehrmaliger Verlängerungen: 30. Juni 2018.

1.3. Ungeachtet der Möglichkeit bis 30. Juni 2018 die genehmigte Anlage gestützt auf die unter 1.2. erörterte rechtskräftige Bewilligung zu errichten, wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, GZ: Wa10-165-2009, wegen Unterbleibens der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage bzw. des fruchtlosen Ablaufs der Frist bis 30. Juni 2011 das zugunsten des Bf bestehende Wasserbenutzungsrecht für die Benutzung der motorischen Kraft des Wassers des Xbaches zum Betrieb der Wasserkraftanlage „X“ (Grundstück Nr. X, KG X) mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für erloschen erklärt. Weiters wurden dem Bf als bisher Berechtigten die Umsetzung näher bezeichneter Löschungsvorkehrungen binnen entsprechender Fristen aufgetragen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 12. Jänner 2018 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zusammengefasst wird begründend vorgebracht, dass die betroffene Liegenschaft vor fast einem Jahr an A H, X, X (in der Folge: Erwerber), verkauft und im Kaufvertrag dabei geregelt worden sei, dass der Erwerber auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wasserrecht bzw. den beabsichtigten Bau eines Kleinkraftwerkes übernehme, während der Bf keine Verfügungsgewalt darüber mehr habe. Auch seien dieser Eigentümerwechsel sowie die nunmehrige Verfügungsgewalt des Erwerbs der belangten Behörde bekannt gewesen. Das formale Abstellen der belangten Behörde auf den Grundbuchsstand, in dem noch

der Bf als Eigentümer ausgewiesen werde, sei im gegeben Fall nicht rechtmäßig. Die von der Behörde angeordneten Löschungsvorkehrungen könne der Bf auch gar nicht mehr umsetzen, da er über die Liegenschaft nicht mehr verfüge und der Erwerber vom Bf veranlasste letztmalige Vorkehrungen zivilrechtlich unterbinden könne. In diesem Zusammenhang seien auch die durch die Behörde vorgeschriebenen Kosten nunmehr vom Erwerber zu tragen.

Des Weiteren sei die kostenpflichtige Behördenverhandlung genauso wenig vom Bf beantragt oder deren Notwendigkeit herbeigeführt worden wie überhaupt ein Verfahren bezüglich letztmalige Verfügungen. Selbst für den Fall, dass der Bf der rechtmäßige Adressat dieses Verfahrens sei, habe zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung keine Notwendigkeit bestanden, weil die Frist zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes noch bis 30. Juni 2018 offen sei und im Falle der Inbetriebnahme gar keine letztmaligen Verfügungen umzusetzen seien. Das Verfahren erweise sich daher deshalb als verfrüht, weil zum gegebenen Zeitpunkt die Inbetriebnahme und damit auch die Erforderlichkeit letztmaliger Verfügungen unklar seien. Abschließend wird bemängelt, dass die Frist betreffend die Auflagenerfüllung zu kurz bemessen sei und daher um Erstreckung ersucht wird.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018 (samt Lokalaugenschein und unter Beiziehung eines Amtssachverständigen [ASV] für Wasserbautechnik und zeugenschaftlicher Vernehmung des Erwerbers) sowie am 11. April 2019 und Erstellung eines Registerauszuges aus dem Grundbuch des Bezirksgerichtes Vöcklabruck betreffend Übertragung des Eigentumsrechts.

3.1.1. Der ASV für Wasserbautechnik hat in der aufgenommenen Verhandlungsschrift am 4. Juli 2018 nachstehende gutachtliche Ausführungen zum Beweisthema, ob bereits irgendwelche Maßnahmen in Bezug auf die Revitalisierung oder das Erlöschen der Wasserkraftanlage gesetzt wurden sowie ob die im angefochtenen Bescheid vorgesehenen letztmaligen Vorkehrungen nach wie vor aktuell und aufrecht bleiben und ob die vorgesehenen Fristen für deren Umsetzung angemessen und aktuell sind, getroffen:

„Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass in Bezug auf den Zustand der Wasserkraftanlage zum Zeitpunkt der Löschungsverhandlung am 27. November 2017 keinerlei Veränderung festgestellt werden konnte. Die Anlage ist weiterhin in einem Zustand, in dem vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen damals die erforderlichen Löschungsvorkehrungen vorgeschrieben wurden. Die Art der Löschungsvorkehrungen bleibt aus heutiger Sicht weiterhin in diesem Maße erforderlich. Eine Änderung der Vorschreibungen selbst ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Zur Beweisfrage hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für die Umsetzung kann ausgeführt werden, dass lediglich die Frist für die erste Etappe der etappenweisen Umsetzung anzupassen wäre. Sämtliche weiteren Fristen sind so erstreckt, dass eine Umsetzung

gemäß den damaligen Vorschreibungen für die Löschungsvorkehrungen weiterhin ausreichend erscheint, weil diese Fristen die Möglichkeit geben, ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten und auch umzusetzen. Die dadurch um ein halbes Jahr verkürzte Frist für den 3. Sanierungsschritt kann jedenfalls als ausreichend angesehen werden, da bereits aus den Umsetzungsschritten 1. und 2. Erfahrungen für den 3. Sanierungsabschnitt gesammelt werden."

3.1.2. Aufgrund der Mitteilung der belangten Behörde im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018, dass die Feststellung des Erlöschens der Neubaubewilligung (= Umbau; siehe 1.2.) der Wasserkraftanlage beabsichtigt ist, wurde vom erkennenden Gericht mit Beschluss vom 5. Juli 2018, GZ: LVwG-551254/10/Wim/DA, das gegenständliche Verfahren ausgesetzt. Dies vor allem deshalb, weil es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sinnvoll und zweckmäßig erschien, über die Frage der letztmaligen Vorkehrungen erst zu entscheiden, wenn das rechtliche Schicksal der mit Bescheid vom 14. Jänner 2014 bewilligten Neubauvariante geklärt ist.

3.1.3. In Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 unter Beiziehung der Verfahrensparteien insbesondere die nunmehr auch grundbücherlich geänderten Eigentumsverhältnisse an der hier gegenständlichen Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage sowie das zwischenzeitig bescheidmäßig ausgesprochene Erlöschen der Neubaubewilligung (= Umbau) der Wasserkraftanlage und das damit verbundene hg. Beschwerdeverfahren (LVwG-551348) erörtert.

3.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend zu den Punkten 1.1. bis 1.3. folgenden entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war zum 30. Juni 2011 Eigentümer des Grundstück Nr. X, KG X, bzw. der Wasserkraftanlage „X" am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X und war gleichsam bis zum Ablauf dieses Tages Inhaber des unter Postzahl X des Wasserbuches der belangten Behörde eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes für die Benutzung der motorischen Kraft dieses Gewässers.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR10-411-2012, wurde das unter 1.2. beschriebene und mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, bewilligte Wasserbenutzungsrecht des Bf (wie auch damit allfällig verbundene nicht verbücherte Dienstbarkeiten) für den Umbau der gegenständlichen Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2018 für erloschen erklärt und es wurde auf die Löschungsvorkehrungen des gegenständlich angefochtenen Bescheides verwiesen. Dem gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR10-411-2012, vom Bf erhobenen Rechtsmittel

wurde keine Folge gegeben (Erkenntnis vom 17. Juni 2019, LVwG-551348/7/Wim/JoS).

Der Eigentumsübergang der gegenständlichen Liegenschaft, Grundstück Nr. X, KG X, bzw. Wasserkraftanlage vom Bf auf den Erwerber erfolgte mit 25. Juli 2018. Titelmäßige Grundlage hierfür ist ein Kaufvertrag vom 3. Mai 2017 sowie ein entsprechender Nachtrag zu diesem Kaufvertrag vom 23. Juli 2018.

Bis zum verfahrensgegenständlichen Entscheidungszeitpunkt befindet sich die Wasserkraftanlage „X“ am Xbach in X weder in Betrieb (dies gilt auch für den festgestellten Erlöschenszeitpunkt) noch wurden diesbezügliche Maßnahmen zur Revitalisierung oder hinsichtlich eines Umbaus gesetzt.

3.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere den unter 1.1. - 1.3. sowie 3.2. zitierten behördlichen und hg. Entscheidungen, den gutachtlichen Ausführungen des im Beschwerdeverfahren beigezogenen ASV für Wasserbautechnik, den grundbücherlichen Erhebungen betreffend das Grundstück Nr. X, KG X, sowie der unstrittigen Tatsache, dass gegenwärtig die gegenständliche Wasserkraftanlage weder betrieben wird noch aktuell Revitalisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen gesetzt werden.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Folgende Bestimmungen des WRG 1959 sind maßgeblich:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.

§ 27. [...] (3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde. [...]

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten.

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. [...]“

4.2. Wird der gemäß § 27 Abs. 3 WRG 1959 zur Wiederaufnahme des Betriebes bescheidmäßig gesetzten Frist - aus welchem Grund immer - nicht entsprochen, ist die Wasserrechtsbehörde zur Erlöschenserklärung verpflichtet (vgl. VwGH 11. November 1980, 978/80).

Ist das Wasserrecht erloschen, so kann sich der bisher Wasserberechtigte weder durch die Erklärung, auf das Eigentum zu verzichten, noch durch eine nachträgliche Veräußerung der Betriebsanlage oder Liegenschaft der gesetzlichen Verpflichtung zur Beseitigung der schädlichen Einwirkung und zur Vornahme der durch die Auflassung notwendigen Vorkehrungen im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959 entziehen (vgl. insbesondere VwGH 20. November 1918, Slg. 12.229; 9. April 1964, 816/63; 14. Mai 1997, 96/07/0249).

Der Erwerber einer Liegenschaft, mit der ein zum Zeitpunkt des Erwerbes bereits erloschenes Wasserbenutzungsrecht verbunden war, kommt nicht als Rechtsnachfolger des seinerzeit Wasserberechtigten und somit auch nicht als derjenige in Betracht, dessen Wasserbenutzungsrecht erloschen ist (vgl. etwa VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249, mit Hinweis auf VwGH 12. März 1991, 87/07/0015).

Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts tritt ex lege ein, der Feststellungsbescheid nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 ist deklarativ (vgl. z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 13. November 1997, 97/07/0062; 30. Oktober 2008, 2005/07/0156; 23. Februar 2012, 2010/07/0076).

Der Käufer einer Liegenschaft, mit der ein Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, wird erst durch die Grundbuchseintragung Grundeigentümer und damit Wasserberechtigter. Ist das Wasserbenutzungsrecht aber schon vorher ex lege erloschen, dann kommt er nicht als derjenige in Betracht, dem letztmalige Vorkehrungen aufgetragen werden könnten (siehe etwa VwGH 7. Juli 1980, 2531/79; 8. Oktober 1987, 87/07/0091; 14. Mai 1997, 96/07/0249; 28. April 2011, 2007/07/0071).

4.3. Vom Bf werden zusammengefasst einerseits der Eigentumsübergang auf den Erwerber und andererseits die zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch offene Frist zur Umsetzung des Umbaus bzw. der Revitalisierungsmaßnahmen eingewendet. Auch wird beanstandet, dass die Fristen betreffend die Erfüllung der Löschungsvorkehrungen zu kurz bemessen seien.

4.3.1. Zum (ex lege) Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts, Eigentumsübergang bzw. rechtmäßigen Bescheidadressaten im gegenständlichen Verfahren:
Das Vorbringen des Bf, dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (Feststellungs-) Bescheides über das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts sowie die damit verbundenen Löschungsvorkehrungen und zu entrichtenden

Verfahrenskosten das Grundstück bzw. die Wasserkraftanlage bereits veräußert gewesen sei, vermag dem Bf nicht zum Durchbruch zu verhelfen, weil der Zeitpunkt der Bescheiderlassung nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Fall nicht von Bedeutung ist (siehe dazu etwa VwGH 28. April 2011, 2007/07/0071). Der von der belangten Behörde gegenständlich angefochtene Bescheid hat nämlich lediglich das bereits ex lege - mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2011 - eingetretene Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts festgestellt und diese Feststellung ist somit bloß deklarativer Natur (vgl. unter vielen z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 13. November 1997, 97/07/0062). Als rechtmäßiger Adressat des gegenständlichen Bescheides ist somit deshalb der Bf zu qualifizieren, weil dieser - wie festgestellt - zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts mit Ablauf des 30. Juni 2011 dessen Inhaber war. Unbedeutend ist, dass die Liegenschaft mit der das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht verbunden war, mit Wirkung ab 3. Mai 2017 zunächst lediglich vertraglich im Sinne eines zivilrechtlichen Titel- bzw. Verpflichtungsgeschäftes veräußert wurde, weil zum einen für das gegenständliche Verfahren bzw. die aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen und Verfahrenskosten ein aufrechtes Eigentumsrecht des Bf überhaupt keine Voraussetzung bildet (VwGH 28. April 2011, 2007/07/0071) und zum anderen mit 3. Mai 2017 und auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Zustellung mit 15. Dezember 2017) der Eigentumsübergang der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage auch noch nicht eingetreten ist. Dieser erfolgte nämlich erst mit dem Einlangen des bewilligten Grundbuchantrages (z.B. VwGH 27. Mai 2004, 2003/07/0119, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes) mit 25. Juli 2018. Auch bedeutet dies, dass sich der Bf selbst im Falle des „vollständigen“ Eigentumsüberganges zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung mit 15. Dezember 2017 nicht auf diesen Vorgang rechtmäßig berufen hätte können, weil das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht bei Bescheiderlassung bereits mehrere Jahre erloschen war und nur dem Erlöschenszeitpunkt mit Ablauf des 30. Juni 2011 rechtliche Bedeutung beizumessen ist. Der Erwerber der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage kommt folglich genauso wenig als Rechtsnachfolger des seinerzeit Wasserberechtigten als derjenige in Betracht, dessen Wasserbenutzungsrecht erloschen ist (siehe z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 12. März 1991, 87/07/0015). Der Erwerber kommt auch nicht als derjenige in Betracht, dem letztmalige Vorkehrungen aufgetragen werden könnten (unter vielen z.B. VwGH 7. Juli 1980, 2531/79; 8. Oktober 1987, 87/07/0091; 28. April 2011, 2007/07/0071). Die Ansicht des Bf, der nunmehrige Liegenschaftseigentümer bzw. Erwerber sei als rechtmäßiger Adressat des gegenständlichen Verfahrens anzusehen, erweist sich daher als nicht zutreffend. Als Adressat der letztmaligen Vorkehrungen und damit auch Verpflichteter zur Begleichung der im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides vorgeschriebenen Gebühren war deshalb der Bf zu Recht als Inhaber des Wasserbenutzungsrechts im Zeitpunkt des ex-lege-Erlöschens mit Ablauf des 30. Juni 2011 heranzuziehen, weil das WRG 1959 keine Handhabe bietet, die Kosten von Vorkehrungen nach § 29 Abs. 1 leg. cit.

anderen als den bisher Berechtigten anzulasten (vgl. VwGH 23. Mai 1969, 1531/68, Slg. 7576).

4.3.2. Zur Möglichkeit der Revitalisierung bzw. des Umbaus und damit einer Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage bis 30. Juni 2018:
Der Bf verweist in seinem Beschwerdevorbringen, dass die gegenständliche Feststellung betreffend das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts und damit verbunden die aufgetragenen Löschungsvorkehrungen als „verfrüht“ gegolten hätten, da bis zum 30. Juni 2018 die Möglichkeit bestanden habe, eine Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage auf Grundlage des Bescheides der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, (Revitalisierung bzw. Umbau) vorzunehmen. Diesem Einwand genügt es vom erkennenden Gericht entgegenzuhalten, dass zum hier gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt - wie festgestellt - weder Revitalisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen tatsächlich erfolgt sind und damit die (Umbau-) Bauvollendungsfrist bis 30. Juni 2018 fruchtlos verstrichen ist noch dem Bf es gelingt, gegenwärtig wegen rechtskräftigen Erlöschens des im Jahr 2014 eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes eine Rechtsverletzung aufzuzeigen (vgl. die hg. Entscheidung vom 17. Juni 2019, LVwG-551348/7/Wim/JoS).

4.3.3. Zu den Umsetzungsfristen betreffend die Löschungsvorkehrungen:
Wenn der Bf in seiner Beschwerde angibt, die im angefochtenen Bescheid festgesetzten Fristen zur Umsetzung der Löschungsvorkehrungen seien arbeits-intensiv, zu kurz bemessen und er sei wegen des Eigentumsübergangs auf den Erwerber in seiner Verfügungsgewalt eingeschränkt, so dringt er auch mit diesem Vorbringen nicht durch. Die Beschwerde lässt diesbezüglich ein konkretes und sachlich substantiiertes Vorbringen vermissen. Vielmehr ist zunächst der belangten Behörde zu folgen, wenn sie - gestützt auf das schlüssig zu erkennende gemeinsame Gutachten der im verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogenen ASV für Schutzwasserbau, Biologie und Fischerei - die verfahrensgegenständlichen letztmaligen Vorkehrungen mit der etappenweisen Umsetzung (Abtrag der Wehranlage) innerhalb der festgesetzten Fristen für erforderlich hält. Weiters wird entsprechend der schlüssigen fachlichen Beurteilung des im Beschwerdeverfahren beigezogenen ASV für Wasserbautechnik (ON 9 bzw. Verhandlungsschrift vom 4. Juli 2018) diesbezüglich nachvollziehbar ausgeführt, dass die vorgesehenen Fristen zur Umsetzung der Löschungsvorkehrungen als ausreichend zu qualifizieren sind und dabei auch in angemessener Weise Zeit zur Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes inbegriffen ist. Die - gemessen am Verhandlungstag des 4. Juli 2018 - seit Bescheiderlassung verstrichene Zeit von etwas mehr als einem halben Jahr ist entsprechend der gutachtlichen Beurteilung bei der Umsetzung der Etappe drei in Abzug zu bringen, woraufhin für diese Umsetzung aufgrund von Erfahrungswerten bei der Umsetzung der Etappen eins und zwei nach wie vor ausreichend Zeit verbleibt.

Die seit der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018 bis zum gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt vergangene Zeit von etwas weniger als einem Jahr war daher bei den unter Spruchpunkt I. neufestgesetzten Fristen für die jeweiligen Etappen zu berücksichtigen (vgl. zur Neufestsetzung von Leistungsfristen z.B. VwGH 26. März 2015, Ra 2014/07/0077 mit Hinweis auf VwGH 25. September 2014, Ra 2014/07/0011).

Die vom Bf in Bezug auf die Fristen zur Umsetzung der Löschungsvorkehrungen bloß allgemein gehaltenen Ausführungen lassen demnach eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkennen. Auch ist der Bf den soeben erörterten sachkundigen Beurteilungen der ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4.4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vom Bf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht begründet sind. Da der gemäß § 27 Abs. 3 WRG 1959 zur Wiederaufnahme des Betriebes gesetzten Frist - aus welchem Grund immer - nicht entsprochen wurde, war die belangte Behörde gehalten, das ex lege eingetretene Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts auszusprechen. Aus den oben erläuterten Gründen ist in Bezug auf den „bisher Berechtigten“ der Inhaber des Wasserbenutzungsrechts im Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes maßgeblich, nicht aber der spätere Erwerber als Rechtsnachfolger im Anlageneigentum. Auch kommt der Erwerber der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage, mit der das Wasserrecht verbunden war, nicht als derjenige in Betracht, dem letztmalige Vorkehrungen aufgetragen werden könnten. Aus den dargelegten Überlegungen waren die Fristen zur Umsetzung der Löschungsvorkehrungen sowie die gegenüber dem Bf vorgeschriebenen Verfahrenskosten als rechtmäßig zu qualifizieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall auch entscheidungserhebliche Fragen des Sachverhaltes zur Frage, ob Umbau- bzw. Revitalisierungsmaßnahmen bei der gegenständlichen Wasserkraftanlage (fristgerecht) umgesetzt wurden, zu klären,

die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer